

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

39. Stück, 07.03.1915

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIX. Band. (Ausgegeben den 7. März 1915.) 39. Stück.

Inhalt:

N^o 85. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. März 1915, betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien.

N^o 85.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien.
Oldenburg, den 2. März 1915.

Zur Ausführung der Vorschriften in den §§ 1 bis 4 der Verordnung des Bundesrats vom 15. Februar d. J., betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien (Reichsgesetzblatt Seite 97), wird mit Höchster Genehmigung folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung.

1. Als verwendet im Sinne des § 1 der Verordnung gilt das Malz, sobald es nach § 7 Absatz 2 des Brausteuergesetzes steuerpflichtig geworden ist.

2. Weizenmalz ist bei Festsetzung der auf den Monat März 1915 und die einzelnen Vierteljahre entfallenden Malzmengen mit seinem vollen Gewicht anzurechnen. Verwendeter Zucker bleibt außer Betracht.

3. Die Festsetzung erfolgt auch für ruhende, aber nicht für vollständig abgemeldete Bierbrauereien. Ist eine Brauerei in eine andere aufgegangen (Fusion) und deshalb stillgelegt

worden, so sind; auch bei gänzlicher Abmeldung der eingegangenen Brauerei, die Malzmengen, die sie in den für die Festsetzung maßgebenden Zeitabschnitten verwendet hat, bei Festsetzung der Malzmengen zu berücksichtigen, welche die andere (übernehmende) Brauerei verwenden darf. Indes bedarf es hierzu eines begründeten Antrags der übernehmenden Brauerei.

4. Auf die in § 1 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung vorgesehene Begünstigung haben nur Brauereien Anspruch, deren jährliche durchschnittliche Malzverwendung in den Jahren 1912 und 1913 einhundertsechzig Doppelzentner nicht übersteigt, auf die in Satz 3 vorgesehene Vergünstigung nur solche, die im Durchschnitt dieser beiden Jahre nicht mehr als einhundertsiebenundachtzig Doppelzentner Malz verwendet haben.

Zu § 2 der Verordnung.

1. Die Hebestellen haben den Besitzern der in ihrem Bezirk befindlichen Brauereien durch eingeschriebenen Brief die für den Monat März 1915 und die folgenden 4 Vierteljahre festgesetzten Malzmengen mitzuteilen. Die Festsetzung erfolgt durch das Hauptzollamt.

2. Die Festsetzung der zulässigen Malzmengen wegen unregelmäßigen Betriebs oder wegen zu geringer Menge für die Monate April bis Juni 1915 (§ 2 Satz 2 und 3 der Verordnung) tritt nur auf Antrag ein. Der Antrag ist an das für die Brauerei zuständige Hauptzollamt zu richten und muß dort bis zum 20. März 1915 eingehen.

3. Ein unregelmäßiger Betrieb ist im allgemeinen nur dann anzuerkennen, wenn sich die Malzverwendung einer Brauerei infolge von Umständen, auf die der Brauer keinen Einfluß hatte, nicht unwesentlich verringert hat. Die Malzverwendung in dem durch starken Bierverbrauch ausgezeichneten Jahre 1911 ist dabei nicht in Betracht zu ziehen.

4. Die Festsetzung einer besonderen Malzmenge für die Monate April bis Juni 1915 darf keine Erhöhung der

nach § 1 der Verordnung für das ganze Jahr vom 1. April 1915 bis 31. März 1916 sich berechnenden Malzmenge der Brauerei zur Folge haben. Die Summe der für die drei Vierteljahre vom 1. Juli 1915 bis 31. März 1916 sich berechnenden Malzmengen ist daher um diejenige Malzmenge zu kürzen, um die die für die Monate April bis Juni 1915 festgesetzte Malzmenge die nach § 1 berechnete Menge überschreitet. Bei welchem der folgenden drei Vierteljahre hiernach eine Kürzung vorzunehmen ist, bestimmt die Zollverwaltung.

Zu § 3 der Verordnung.

1. Über die Verwendung der zulässigen Malzmengen haben die Hebestellen ein Merkbuch zu führen.

Brauanmeldungen der auf Brauanzeige steuernden Brauer, durch die die zulässigen Malzmengen überschritten werden, sind abzulehnen.

2. Inhaber ruhender Brauereien, welche die festgesetzten Malzmengen alsbald auf eine andere Brauerei übertragen wollen, haben der Hebestelle schriftlich die verbindliche Erklärung abzugeben, daß sie den Brauereibetrieb nicht wieder aufnehmen werden. Sonst ist eine Übertragung der ersparten Malzmengen erst nach Ablauf des Monats März 1915 oder des betreffenden Vierteljahrs zulässig.

3. Die übertragenen Malzmengen dürfen von der erwerbenden Brauerei nur in dem Monat oder in dem Vierteljahre, in dem sie erspart sind, und in dem darauf folgenden Vierteljahre verwendet werden. Steuerlich sind sie wie der eigene Malzverbrauch der erwerbenden Brauerei zu behandeln.

4. Wer erspartes Malz auf eine andere Bierbrauerei übertragen will, hat der für die übertragende Brauerei zuständigen Hebestelle einen Antrag in doppelter Ausfertigung vorzulegen, in dem die zu übertragende Malzmenge in kg sowie Namen, Ort, Hauptamtsbezirk und Hebebezirk der erwerbenden Brauerei anzugeben sind. Nachdem sich die Hebestelle von der Zulässigkeit des Antrages überzeugt hat,

schreibt sie die zu übertragende Menge in ihrem Merkbuche ab, bescheinigt die Abschreibung auf beiden Ausfertigungen und sendet diese an die für die erwerbende Brauerei zuständige Hebestelle. Diese schreibt die übertragene Malzmenge der Malzmenge der erwerbenden Brauerei zu, bescheinigt die Zuschreibung auf beiden Ausfertigungen des Antrags und sendet eine Ausfertigung an die Hebestelle der übertragenden Brauerei zurück. Nach Benachrichtigung der beteiligten Brauereien dienen die Ausfertigungen als Belege für die Merkbücher.

Zu § 4 der Verordnung.

Wer für Malz, das nach dem 16. Februar 1915 aus dem Auslande eingeführt wird, Befreiung von der Vorschrift im § 1 der Verordnung in Anspruch nehmen will, hat dies der Hebestelle anzuzeigen und sich den folgenden Überwachungsmaßnahmen zu unterwerfen:

a. Das Malz ist in der Originalverpackung und mit dem Originalfrachtbrief in die Brauerei einzuführen und an einem von dem Oberkontrolleur zu genehmigenden Orte übersichtlich und getrennt von anderem Malze aufzubewahren. Die Ausschüttung des Malzes darf erst erfolgen, wenn sich ein Steuerbeamter von der Aufnahme der Sendung in die Brauerei überzeugt hat.

b. Über den Zu- und Abgang des Malzes ist nach dem entsprechend zu ändernden Muster des Zucker Verwendungsbuchs (§ 59 der Brausteuer-Ausführungsbestimmungen) Buch zu führen. Dem Buche sind die über den Bezug des Malzes vorhandenen Rechnungen, Frachtbriefe usw. beizufügen.

c. Der Oberkontrolleur ist befugt, jederzeit eine Bestandsaufnahme des Malzes vorzunehmen.

Oldenburg, den 2. März 1915.

Ministerium der Finanzen.

Ruhstrat.

Pancraz.